

Das Elektrizitätsgesetz.

Im Anschluß an die bisherigen Mitteilungen veröffentlichen wir nachstehend noch die Bestimmungen, die das Elektrizitätsgesetz über die Elektrizitätsunternehmen, über die elektrischen Anlagen, die Telegraphenanlagen, das Verfahren und die Uebergangs- und Vollzugsvorschriften enthält. Damit ist der Text der eigentlichen Gesetzesvorlage erschöpft. An dieselbe schließt sich ein sorgsam gearbeiteter instruktiver Motivenbericht, der insbesondere über die Ziele des Gesetzes und über den bisherigen Stand der Elektrizitätswirtschaft sehr bemerkenswerte Aufklärungen enthält und auch an der Hand der Ziffern beleuchtet, wie dürftig und planlos bisher die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich gewesen ist. Dafür bieten namentlich auch die statistischen Daten einen schlagenden Beweis.

§ 11 betrifft das Erlöschen der Konzession. Dieselbe erlischt, wenn in der in der Konzession festzusetzenden Frist von der Rechtskraft der Bewilligung ab die Bauarbeiten nicht begonnen sind, wenn die Anlage nicht in den in der Konzession bestimmten Frist in Betrieb gesetzt, wenn der letztere eingestellt und trotz behördlicher Aufforderung in einem Jahre nicht aufgenommen wurde, wenn die Unternehmung ihren Verpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung und vorausgegangener Ordnungsstrafen nicht nachgekommen ist, wenn die Konzessionsdauer abgelaufen ist; die Konzession erlischt ferner durch Verzicht, der aber erst nach zwei Jahren wirksam wird, sofern nicht eine kürzere Frist bewilligt wurde. Die Fristen in den drei erstbezeichneten Fällen können aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Konzession kann nach Ablauf dem bisherigen Inhaber auf sein frühestens fünf Jahre vorher zu stellendes Gesuch auf längstens 30 Jahre erstreckt werden.

§ 12 Rechtsverhältnisse nach Endigung der Konzession) sagt, daß, wenn eine Konzession nicht erstreckt wird, die Anlagen, falls nicht anderweitige Bestimmungen getroffen wurden, samt Rechten und Obliegenheiten in dem im § 10, Absatz 4, 7, 8, 9 und 11, bestimmten Umfang auf Grund einer spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession oder nach Verzicht der Konzession an die Unternehmung abzugebenden Erklärung an den Staat übergeht. Gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmen kann der Staat sich des Rechtes auf Uebergang begeben.

§ 13 unterwirft Streitigkeiten anläßlich der Ablösung oder des Ueberganges den ordentlichen Gerichten.

§ 14 (Aussicht) verfügt, daß der Staat sich jeweils die Ueberzeugung über die sichere und zweckmäßige Ausführung und Erhaltung der Anlagen und Betriebseinrichtungen verschaffen und die Beseitigung von Gebrochen und Mängeln anordnen kann, daß die Unternehmen den staatlichen Organen Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren haben. Erfüllt eine Unternehmung die Konzessionsmäßigen Verbindlichkeiten nicht, ist sie hierzu von der Behörde aufzufordern; bei Erfolglosigkeit können eine oder mehrere Ordnungsstrafen bis zu 20.000 Kronen verhängt, die Ersetzung der Schuldtrenden verlangt werden, und wenn Abnehmern oder öffentlichen Interessen unwiderbringliche Nachteile erwachsen würden, die nötigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf Kosten und Gefahr der Unternehmung auch durch sofortige zwangsweise Verwaltung getroffen werden. Bleibt die letzte der Unternehmung gestellte Frist fruchtlos, so kann die Konzession als verwirkt erklärt und die Anlagen ohne Entgelt von der Staatsverwaltung übernommen werden.

§ 15 (Elektrizitätsbuch) erklärt die von einer Elektrizitätsunternehmung betriebenen elektrischen Anlagen als eine einheitliche Sache, die einzelnen Werke, Leitungen und Vorrichtungen als deren Bestandteile; die auf fremden Liegenschaften angebrachten Anlagen sind kein Bestandteil dieser Liegenschaften. Beim Gerichtshof erster Instanz am Orte der hiesigen Landesbehörde ist in jedem Kronlande ein Elektrizitätsbuch anzulegen. Vom Tage der Eröffnung einer Einlage im Elektrizitätsbuch ist die bürgerliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wird, als ein Grundbuchkörper und die Einlage als eine Grundbucheinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchgesetzes anzusehen.

Nun folgen die Vorschriften des zweiten Hauptstückes B (§ 16) über elektrische Anlagen. Sie bedürfen einer Konzession und Baugenehmigung, wenn Leitungs- oder Enteignungsrechte beansprucht werden; bei anderen Anlagen ist lediglich die Baugenehmigung erforderlich.

Das dritte Hauptstück (§§ 17 bis einschließlich 31) behandelt das Verfahren. Das Ansuchen um Erteilung der Konzession ist beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen. Wenn dieses die Voraussetzungen für die Gründung der Elektrizitätsunternehmung als erfüllt erachtet, hat es die Bewilligung (Konzession) zu erteilen. (§ 17.) Nach Verfügungen über die Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens (§ 18), Ladungen (§ 19), der kommissionellen Verhandlung (§ 20), bestimmt § 21 (Baugenehmigung), daß das Ministerium über die technischen Bedingungen der Anlagen und die Leitungs- und Enteignungsrechte auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung ein mit Entscheidungsgründen versehenes Erkenntnis zu fällen hat (Baugenehmigung). § 22 normiert den Inhalt der Konzessionsurkunde, § 23 (sonstige Genehmigungen) sagt, daß in die Baugenehmigung gegebenenfalls die Entscheidung über die beanspruchte Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers oder über die angeforderte Genehmigung der Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines privaten Gewässers einzubeziehen sei. Einer besonderen behördlichen Bewilligung sowie der Erwerbung einer Konzession und einer Genehmigung der Betriebsanlagen der Elektrizitätsunternehmen nach der Gewerbeordnung bedarf es neben der Baugenehmigung nicht; jedoch sind die einschlägigen sachlichen Vorschriften bei der Genehmigung nach diesem Gesetze entsprechend zu beachten. § 25 normiert ein abgekürztes Verfahren bei Änderungen oder Erweiterungen genehmigter Elektrizitätsanlagen einschließlich der Wasserkraftanlagen. Die nächsten Paragraphen betreffen Leitungsbauten, die Konzession und Baugenehmigung für Anlagen, die Anlagen in Gewerbebetrieben, die Betriebsbewilligung, die Funktionen der Behörden, die Kosten, die Elektrizitätsanlagen für Eisenbahnen und Bergwerke und für die Landesverteidigung.

Das folgende vierte Hauptstück (§§ 32 bis einschließlich 36) betrifft Telegraphenanlagen und das Verfahren, das fünfte Hauptstück (§§ 37 bis 44) die Betriebs- und Vollzugsvorschriften. § 40 verfügt, daß zur Beratung der Staatsverwaltung eine Elektrizitätskommission aus Vertretern der Behörden, der Länder und sonstigen autonomen Körperschaften, der Wissenschaft, der Technik, der Elektrizitätsindustrie, der verschiedenen Kreise der Verbraucher und der Arbeiterschaft zu bilden ist. Organisation und Geschäftsabläufe sind durch Verord-

nung zu regeln. Nach § 41 gelten die gewerblichen Vorschriften über Arbeiter auch für Elektrizitätsunternehmen und Anlagen. § 42 enthält die wichtige Bestimmung, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon bestehenden Anlagen hinsichtlich der späteren Erweiterungen und Änderungen der Bestimmungen des § 16 (Konzession und Baugenehmigung, beziehungsweise Baugenehmigung allein), und des § 27 (Konzession und Baugenehmigung für Anlagen) unterliegen. Die bereits bestehenden Elektrizitätsunternehmen bedürfen für spätere Erweiterungen und Änderungen der Baugenehmigung nach diesem Gesetze unter Anwendung der Bestimmung des § 25 (Abgekürztes Verfahren). Eine Konzession ist für solche Erweiterungen oder Änderungen nur dann erforderlich, wenn hierfür Leitungs-, Enteignungsrechte und die Sicherung von Abgabengebieten beansprucht oder wenn Wasserkräfte nutzbar gemacht werden. Die Elektrizitätsunternehmen werden durch Erlangung der Konzession den öffentlichen Pflichten (§ 7) unterworfen, den Bestimmungen über die Tarife, die Gewinnbeteiligung des Staates, das Ablösungsrecht und die Rechtsverhältnisse nach Endigung der Konzession sowie einer Beschränkung der Konzessionsdauer jedoch nur dann, wenn durch die Erweiterung oder Änderung die technischen Grundlagen der ursprünglichen Anlagen oder der wirtschaftliche Charakter der Unternehmung wesentlich geändert werden, insbesondere dann, wenn eine Steigerung der ausgebauten Leistung auf das Doppelte oder um mehr als 20.000 Kilowatt erreicht wird.

Das Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung unter Aufhebung aller damit in Widerspruch stehenden Vorschriften in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.